

tionsplan von Neu Delhi⁸ verabschiedet wurden. Da sich die Industrieländer den hier an sie gerichteten Forderungen widersetzen, wird dieses Programm folgenlos bleiben. Dies ist zwar das erste Mal, daß sich eine Wirtschaftskonferenz praktisch ergebnislos auflösen mußte. Dennoch wurden in Neu Delhi sicherlich nicht die Industrialisierungsvorstellungen der Entwicklungsländer zu Grabe getragen. Vielmehr ist eine Besinnungspause eingetreten, bevor die Vorschläge im größeren Rahmen der kommenden Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zur Diskussion gestellt werden. Wenn diese Pause genutzt wird, um die überzogenen Maximalprogramme auf das Machbare zurückzuschrauben und sie in die bestehenden weltwirtschaftlichen Zusammenhänge einzubeziehen, statt einem ineffizienten Planungsdirigismus das Wort zu reden, kann Neu Delhi auch als neuer Anfang gewertet werden. Der UNIDO-Katalog enthält eine hinreichende Zahl von sinnvollen Vorschlägen. Sie sollten erneut analysiert werden, auch wenn sie lediglich bescheidene Fortschritte statt überwältigender Erfolge versprechen.

Anmerkungen

1 Siehe hierzu auch die Beiträge in VN 5/1979: K. F. Schade, Wachsende Armut. Vor dem Ende der zweiten Entwicklungsdekade; A. Graham, Die neue internationale Wirtschaftsordnung — eine schwin-

dende Vision?; G. Ziebur, Neue internationale Wirtschaftsordnung und neue internationale Arbeitsteilung — ein unaufhebbarer Widerspruch?

2 UN-Doc.ID/237 vom Oktober 1979: Industry 2000 — New Perspectives, S.3ff.; OECD, The Impact of the Newly Industrializing Countries on Promotion and Trade in Manufactures, Paris 1979, S.18; K. W. Menck/A. Naini/A. Nottelmann, Elemente einer internationalen Strategie für die dritte Entwicklungsdekade, Hamburg 1980.

3 Zu UNIDO II (12.—27.3.1975) siehe die Beiträge von Kurth und Timmler in VN 1/1975 und 3/1975.

4 Vgl. UN-Doc.E/AC.54/L.100 mit Add.1 v. 23.2.1979 (Prospective Growth Rates and International Resource Transfer Implications); UN-Doc. E/AC.54/19 mit Add.1—4 v. 23.2.1979 (Elements in an International Development Strategy for the 1980s); zu der hier angewandten Szenario-Methode vgl. W. Leontief et al., Die Zukunft der Weltwirtschaft, Stuttgart 1977.

5 Vgl. Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1979, Washington 1979, S. 18ff.

6 Vgl. OECD-Interfutures, Facing the Future — Mastering the Probable and Managing the Unpredictable, Paris 1979, S.289ff.

7 Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei T. W. Wälde, Neue Instrumente der internationalen Industrie-Kooperation, VN 6/1979 S. 189ff.

8 Dieses Dokument, das bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen textgleich mit dem der Ministerkonferenz der Gruppe der 77 von Havanna vom 21. Dezember 1979 ist, wurde mit 83 Stimmen gegen 22 der marktwirtschaftlich verfaßten Industrieländer bei einer Enthaltung (Vatikan) angenommen. Die »sozialistischen« Industrieländer stimmten in der Schlußabstimmung zwar zu, machten aber entschieden ihre Vorbehalte insbesondere zum Fonds und zum Thema Ressourcentransfer geltend. Reserviert zum Fonds äußerten sich auch Kuwait und Saudi-Arabien; letzteres hatte sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Wem gehört die Benin-Maske?

Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer

HERBERT GANSLMAYR

Vom 5. bis 9. Mai 1980 trat in Paris der »Zwischenstaatliche Ausschuss für die Förderung der Rückführung¹ von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückgabe¹« der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zum ersten Male zusammen, der auf der 20. UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 1978 ins Leben gerufen worden war. Die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer wird schon seit Jahren geführt. Sie hat zwar nicht die gleiche Brisanz wie jene um eine »neue Weltinformationsordnung«, findet aber dennoch große Beachtung, da es hier um die Rückforderung von Kulturgut geht, das sich häufig schon seit sehr langer Zeit in europäischen und nordamerikanischen Museen befindet und als Eigentum der neuen Besitzer angesehen wird.

Rückgabe-Diskussion seit 1973

Bei der Diskussion um Rückgabe oder Restitution von Kulturgut wird im allgemeinen unterschieden, ob es das Ursprungsland in Verbindung mit kriegerischen Auseinandersetzungen verlassen hat, während der Kolonialzeit oder unter den besonderen Bedingungen dieser Epoche, oder durch illegalen Export. Von dem UNESCO-Ausschuss werden nur der zweite und der dritte Punkt behandelt. Die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut nach militärischen Auseinandersetzungen oder Besetzungen wird schon seit sehr langer Zeit geführt und entsprechende Forderungen wurden verschiedentlich durch Verträge geregelt. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür aus dem Altertum, der Zeit der napoleonischen Kriege oder vom Ende des Ersten Weltkriegs². Zu einem gewissen Ende kam die Diskussion mit der Deklaration von London vom 5. Januar 1943, in der sich die 18 Unterzeichnerstaaten das Recht vorbehalten, die Wegnahme von Kulturgut im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen als nichtgeschehen zu betrachten, was die Pflicht auf Rückgabe miteinschließt. Hier muß auch auf die Haager Kon-

vention zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konfliktes vom 14. Mai 1954 hingewiesen werden.

Neue Aspekte kamen nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien in die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut. Zusätzlich zur politischen Eigenständigkeit wurde auch gefordert, die Auswirkungen des Kolonialismus auf kulturellem Gebiet abzubauen. In der Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 (VN 4/1962 S.117) wird von dem Recht eines jeden Volkes gesprochen, frei seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu bestimmen. 1969 verlangte das Kulturmanifest der 1. Panafrikanischen Kulturfestspiele in Algier die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, und auf der 4. Gipfelkonferenz der Blockfreien in Algier im September 1973 wird von dem Recht dieser Länder gesprochen, ihre Identität zu bewahren und ihr kulturelles Erbe zurückzugewinnen.

Den eigentlichen Anstoß zur augenblicklichen Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut und indirekt somit auch zur Gründung des UNESCO-Ausschusses gab der Präsident von Zaire, General Mobutu Sese Seko, auf dem 3. Kongress des Internationalen Kunstkritikerverbandes vom 14. bis 17. September 1973 in Kinshasa. Er forderte die Rückgabe aller Kulturgüter, die während der belgischen Kolonialzeit das Land verlassen haben. Noch im gleichen Jahr brachte Zaire die Angelegenheit vor die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die dann am 18. Dezember 1973 ihre Resolution 3187 (XXVIII) verabschiedete. In ihr wird die schnelle Rückführung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Handschriften und Dokumenten gefordert, und zwar ohne Gegenleistung, da dies nur eine Entschädigung für angefangenen Schaden darstelle. Außerdem wurde auf die besondere Verpflichtung der Länder hingewiesen, die Zugang zu solchen wertvollen Objekten als Folge kolonialer oder fremder Besetzung hatten.

Die UNESCO, die als die zuständige Organisation von der UN-Generalversammlung beauftragt wurde, sich dieses Pro-

blems anzunehmen, hat dies sehr rasch getan und auf ihrer 18. Generalkonferenz im Oktober/November 1974 eine Entschließung verabschiedet, die in etwa mit der der UNO übereinstimmt (Resolution 3.428). Allerdings hat sie einen gesonderten Artikel aufgenommen, in dem der Generaldirektor der UNESCO aufgefordert wird,

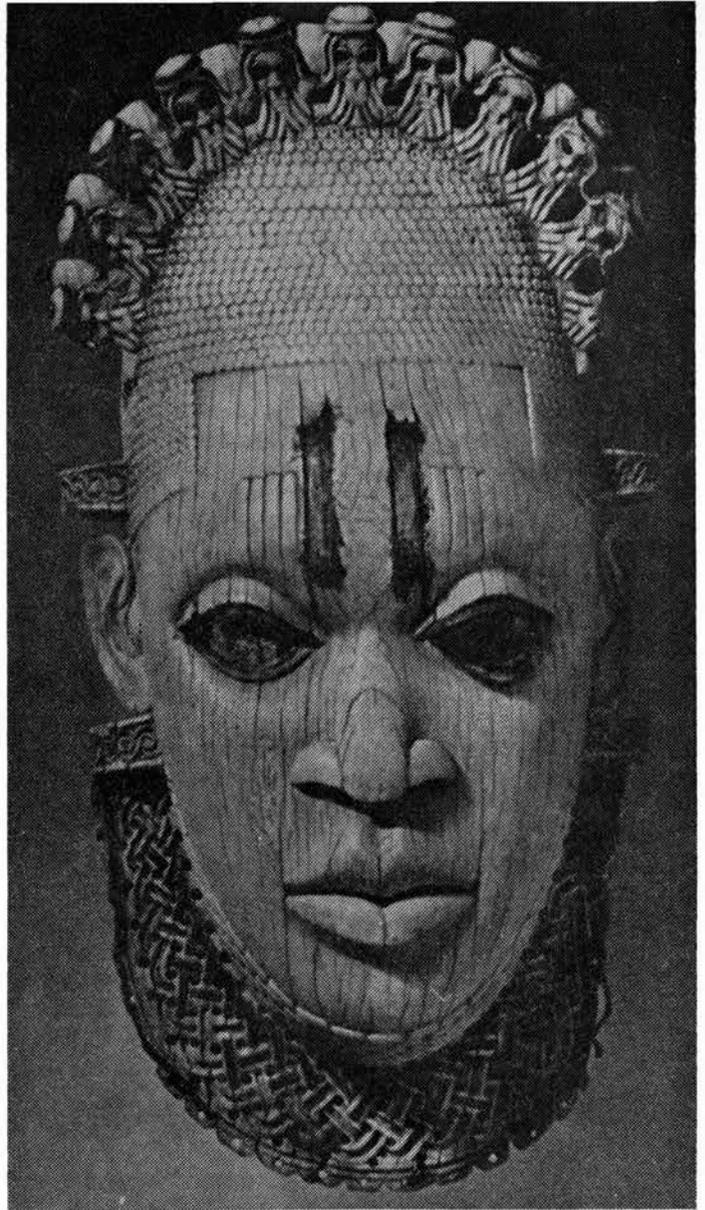
»zu diesem Vorhaben der Rückerstattung dadurch beizutragen, daß er die dafür am besten geeigneten Methoden in allgemein gültigen Begriffen definiert, einschließlich des Austauschs auf der Basis von langfristigen Leihgaben, und durch Förderung bilateraler Abmachungen, die diesem Zweck dienen«³.

Nachdem die 30.UN-Generalversammlung das Problem nochmals behandelt und in ihrer Resolution 3391 (VN 3/1976 S.93) einen Sachverständigenausschuß der UNESCO erwähnt hatte, berief der UNESCO-Generaldirektor diesen für den Zeitraum vom 27. März bis 2. April 1976 nach Venedig ein. Die Expertenkonferenz hatte den Auftrag, entsprechend den vorgegangenen Resolutionen der UNO und der UNESCO die am besten geeigneten Wege zu finden, die der Sache der Rückgabe oder Restitution von Kulturgut dienlich sein könnten. Neben einer Zusammenfassung und Analyse der verschiedensten Aspekte und Probleme in diesem Zusammenhang schlug die Konferenz konkrete Schritte vor — so die Schaffung eines internationalen Gremiums, das Wege und Möglichkeiten ausfindig machen sollte, bilaterale Verhandlungen im Hinblick auf Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut zu ermöglichen, den Generaldirektor der UNESCO bei dem gesamten Fragenkomplex und in Einzelfällen zu beraten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Diskussion und Definition der Hauptthemengebiete wurde hier in Venedig geleistet, später jedoch in weiteren Diskussionen vertieft, die sich vor allem niederschlugen in dem Papier des Ad-hoc-Komitees des Internationalen Museumsrats (International Council of Museums, ICOM) zur Rückerstattung bzw. Rückgabe von Kulturgut im August 1977⁴ und im Schlußbericht des 2. UNESCO-Expertentreffens zu diesem Fragenkomplex in Dakar im März 1978⁵.

Bevor jedoch die Problematik weiterverfolgt wurde, beschäftigte sich der ICOM und vor allem eine seiner Untergruppen, das Internationale Komitee für Völkerkunde-Museen (International Committee for Museums of Ethnography, ICME) mit technischen Aspekten und museumsbezogenen Fragen. Auf der 11. Generalkonferenz des ICOM im Mai 1977 kam es zu mehreren Entschlüssen in dieser Frage, die neben technischen auch ethische Probleme ansprachen sowie die Einsetzung des oben schon erwähnten Ad-hoc-Komitees beschlossen⁶. In seinen Aktivitäten wurde der ICOM durch eine Grußadresse des Generaldirektors der UNESCO anlässlich der 11. Generalkonferenz bestärkt, in der dieser an alle Museumsleute appellierte, »jenen enterbten Ländern zu helfen, repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenzustellen, und bilaterale Verhandlungen auf Regierungsebene über diese Fragen zu erleichtern«⁷. Das Ad-hoc-Komitee des ICOM nahm sofort seine Arbeit auf und legte im August 1977 ein umfassendes Papier vor, das versuchte, alle Aspekte im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kulturgut darzustellen. Diese »Studie über die Grundsätze, Bedingungen und Wege zur Rückerstattung oder Rückgabe von Kulturgut im Hinblick auf die Wiederbeschaffung und Zusammenstellung zerstreuten Kulturerbes« wurde die Arbeitsgrundlage des 2. Expertentreffens der UNESCO vom 20. bis 23. März 1978 in Dakar.

Dieses neue UNESCO-Sachverständigentreffen wurde ermöglicht durch Resolution 4.128 der 19. Generalkonferenz der UNESCO in Nairobi zur Schaffung eines zwischenstaatlichen Gremiums,

»das mit der Aufgabe betraut wird, Mittel und Wege zu finden zur Erleichterung bilateraler Verhandlungen über die Rückerstattung oder Rückgabe von Kulturgut an solche Länder, die diese Güter infolge kolonialer oder fremder Besetzung verloren haben, und zu diesem Zwecke einen Ausschuß von Fachleuten zu



Eine der fünf überhaupt erhalten gebliebenen elfenbeinernen Masken aus dem westafrikanischen Königreich Benin; keine von ihnen befindet sich heute im Ursprungsland oder auf dem Ursprungskontinent. Dieses Exemplar wurde nach der britischen »Strafexpedition« von 1897 ins Britische Museum in London verbracht. Achtzig Jahre später war die Benin-Maske Symbol des Zweiten Weltfestivals schwarzer und afrikanischer Kunst und Kultur in Lagos. Nigeria erhebt seit längerer Zeit Anspruch auf Rückführung.

bilden, dessen Aufgabe es sein wird, den Aufgabenbereich, das Vorgehen und die Arbeitsweise eines solchen Ausschusses festzulegen«.

Die Experten diskutierten anhand des Papiers des Ad-hoc-Komitees des ICOM nochmals die Hauptfragen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kulturgut und legten einen Satzungsentwurf für den »Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Rückerstattung oder Rückgabe von Kulturbesitz in die Ursprungsländer« vor, der sowohl seine Aufgaben wie seine Arbeit bestimmen sollte.

Dieses Gremium wurde auf der 20. Generalkonferenz der UNESCO in Paris im Oktober 1978 ins Leben gerufen, wobei es einen neuen Namen erhielt: *Zwischenstaatlicher Ausschuß für die Förderung der Rückführung¹ von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückgabe¹* (Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation). Hier spiegelt sich ein Kompromiß wider. Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland hatten in einem Entschließungsentwurf unter anderem den Wegfall des Begriffs der Restitution gefordert. Um ihn doch noch zu retten, wurde »restitution« nur noch für Fälle von illegalem Export verwendet und »return« für Fälle, in denen Kulturgut anlässlich kolonialer oder fremder Besetzung verlustiggegangen war. Damit kam es zu einer

engen Verbindung von zwei unterschiedlich gelagerten Komplexen, die bisher getrennt worden waren. Das neue Gremium hat nur eine beratende Funktion; seine Dienste stehen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Mitgliedern der UNESCO zur Verfügung. Zu seinen Aufgaben gehört es, nach Wegen und Möglichkeiten zu suchen, bilaterale Verhandlungen zu erleichtern, multi- und bilaterale Zusammenarbeit sowie Öffentlichkeitskampagnen im Hinblick auf Rückgabe und Rückerstattung zu fördern und eine Reihe von technischen und professionellen Maßnahmen (wie die Erstellung von Inventaren von Kulturgut und den Aufbau musealer Infrastruktur) zu unterstützen. Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich derzeit aus Vertretern folgender Staaten zusammen: Ägypten, Äthiopien, Belgien, Bolivien, Dänemark, Frankreich, Jugoslawien, Kongo, Kuba, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Peru, Senegal, Sowjetunion, Spanien und Thailand.

Auf seiner ersten Tagung im Mai dieses Jahres diskutierte er nochmals die Hauptthemenkomplexe im Zusammenhang mit Rückgabe und Restitution von Kulturgut, wie dies schon in Venedig und in Dakar der Fall gewesen war. Es lassen sich in einer solchen Diskussion vier Themenkomplexe abgrenzen: Einmal die Frage, was ist ›Kulturelles Eigentum‹, und wie steht es in Beziehung zum ›Kulturellen Erbe‹ und der Identität eines Volkes? Ein zweiter Komplex betrifft die zeitliche Beschränkung von Rückgabeforderungen. Eine wichtige Rolle spielen drittens juristische Fragen, und viertens gibt es eine Reihe von technischen Problemen, die häufig als Hauptgründe für eine ablehnende Haltung geltend gemacht werden.

Kulturelles Eigentum und Rückgabe

Zum ersten Komplex: Kulturelles Eigentum wird von den Experten im Schlußbericht von Venedig definiert als

»Beweise der schöpferischen Kraft von Völkern und als Zeugnisse ihrer Geschichte« (Ziffer 19), und unter Ziffer 20 heißt es weiter:

»Der am leichtesten faßbare Teil dieses Kulturerbes besteht aus Objekten, die Ausdruck menschlicher Kreativität sind, oder aus Stücken, die von der Evolution der Natur Zeugnis ablegen, und die nach der Meinung der kompetenten Körperschaften eines jeden Staates von historischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder technischem Wert und Interesse sind, insbesondere Stücke der folgenden Kategorien:

- a) ethnologisch interessante Stücke und ihre Dokumentation;
- b) Werke der Kunst und Ornamentik;
- c) Archive und Dokumente;
- d) paläontologische und archäologische Objekte;
- e) zoologische, botanische und mineralogische Belegstücke«⁸.

Diese Definition greift weitgehend auf die in der *Empfehlung zum internationalen Austausch von Kulturgütern* der UNESCO gegebene zurück⁹. Sie wurde aber auf der 20. Generalkonferenz der UNESCO für die Statuten des Zwischenstaatlichen Ausschusses etwas verändert und lautet nun:

»Für die Zwecke dieser Satzung wird der Begriff ›Kulturelles Eigentum‹ gebraucht zur Bezeichnung von historischen und völkerkundlichen Objekten und Dokumenten einschließlich von Manuskripten, zur Bezeichnung von Kunstwerken wie Skulpturen oder Beispielen ornamentaler Kunst, von paläontologischen und archäologischen Objekten, sowie von zoologischen, botanischen und mineralogischen Stücken«¹⁰.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß es sich nicht nur um Spitzenstücke der Kunst handelt, die von der Forderung nach Rückgabe betroffen sein sollen, sondern auch um archäologische und ethnographische Sammlungen. Darauf machten schon die Experten in Venedig aufmerksam, so unter Ziffer 16 ihres Schlußberichts. Besonders deutlich wurde dieser Aspekt im Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM herausgearbeitet, wo es heißt:

»Nur solche Objekte, die für die betreffenden Länder einen wesentlichen soziokulturellen Wert haben, sollten Gegenstand von Forderungen nach Restitution oder Rückgabe sein. Hier sollte man sich systematisch davor hüten, von dem Gedanken an das Meisterwerk besessen zu sein, das oft nur eine gewisse Zeit

lang bewundert wird und dessen Wert zu oft ein rein ästhetischer und noch öfter ein kommerzieller als ein kultureller ist. Es ist deshalb notwendig, solchen Objekten absolute Priorität einzuräumen, die erst dadurch ihre Bedeutung erhalten, daß Menschen sich mit ihnen identifizieren: Objekte, die völkerkundlich interessant sind oder die eine historische oder religiöse Bedeutung haben. Es ist ebenso wünschens- wie auch empfehlenswert, daß Länder bestimmte Stücke abtreten, die nur dann ihre wahre kulturelle Bedeutung haben, wenn sie wieder in ihren ursprünglichen Zusammenhang gebracht werden«¹¹.

Ein anderes Problem, das sich in diesem Zusammenhang ergab, betrifft die Definition von ›Ursprungsland‹. Es konnte dafür keine allgemeingültige Lösung gefunden werden; in Zweifelsfällen muß die Frage stets neu untersucht und entschieden werden. Die Problematik wurde ebenfalls im Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM angesprochen und in verkürzter Form von den Experten in Dakar übernommen:

»Endlich kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß der Begriff ›Ursprungsland‹ in vielen Fällen mehrdeutig ist. Es kann damit einmal das Land gemeint sein, in dem das Werk geschaffen wurde, oder das Land, dem der Urheber angehört, oder aber das Land, in dem der betreffende Gegenstand sich befand, ehe er an andere Stelle verbracht wurde. Aufgrund geschichtlicher Entwicklungen, Veränderungen in den Landesgrenzen und in der Staatennachfolge sind diese drei Elemente nicht immer deckungsgleich, und Ereignisse unserer Zeit zeigen uns, daß Teilungen von Staaten noch immer stattfinden«¹².

Bei der Diskussion um Kulturelles Eigentum geht es nicht nur darum, was es ist, sondern warum es eine solch wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Rückgabe spielt. Die Experten von Venedig sagen dazu:

»Der Verlust solcher Objekte als Folge fremder oder kolonialer Besetzung oder unerlaubten Verbringens beraubt die betroffenen Menschen der Elemente, die für ihre kulturelle Entwicklung wesentlich sind, besonders wenn das fragliche Kulturgut aus unersetzlichen Stücken besteht, die für die Identität dieser Menschen von überragender Bedeutung sind«¹³.

Hier wird ein Gedanke aufgegriffen, der im Zusammenhang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 gesehen werden muß, wo vom Recht auf eigenständige kulturelle Entwicklung gesprochen wird. Zum anderen geht es um den Begriff der »ausschlaggebenden Bedeutung für die Identität« (in späteren Texten wird statt von »überragender Bedeutung« von »grundlegender Bedeutung« gesprochen¹⁴). Bei dieser Identität eines Volkes handelt es sich nicht nur um die kulturelle, sondern um die Gesamtidentität eines Volkes. Dies kommt deutlich zum Ausdruck unter Ziffer 19 des Schlußberichts von Venedig, wo es heißt:

»Als Zeugnis der schöpferischen Kraft und der Geschichte der Völker ist Kulturgut ein grundlegendes Element ihrer Identität, und im vollen Genuß dieses Kulturerbes zu stehen, ist für jedes Volk eine unerläßliche Vorbedingung zur Selbstverwirklichung«¹⁵.

In allen Texten wird eine enge Beziehung zwischen Kulturellem Eigentum und Kulturellem Erbe hergestellt; damit wird auf die historische Dimension aufmerksam gemacht. Die starke Betonung des Kulturellen Erbes muß aber auch vor allem vor dem Hintergrund des Verlustes der eigenen kulturellen Identität während der Kolonialzeit gesehen werden und in Anbetracht der Forderung, alles zu tun, um diese zurückzugewinnen. Sprach die Resolution 3187(XXVIII) der UN-Generalversammlung noch von der besonderen Verpflichtung der Länder, die diese Objekte erlangten, so heißt es im Schlußbericht von Venedig:

»Die Rückerstattung oder Rückgabe dieser Objekte an ihre Ursprungsländer ist ein Grundsatz, der die Handlungen der Mitgliedstaaten bestimmen sollte und dem sie im Geiste internationaler Solidarität und des Vertrauens konkreten Ausdruck geben sollten«¹⁶.

Im Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM ist dieser Aspekt noch weitergehend formuliert:

»Das Wiederzusammenführen zerstreuten Kulturgutes durch Restitution oder Rückgabe solcher Objekte, die für die kulturelle Identität und die Geschichte von Ländern wichtig sind, welche dieser Dinge beraubt waren, gilt nunmehr als ein ethischer Grundsatz, der von den hauptsächlich internationalen Organisationen anerkannt und bekräftigt wurde. Dieser Grundsatz

wird bald zu einem *jus cogens* in den internationalen Beziehungen werden¹⁷.

Obwohl das Expertentreffen von Dakar auch auf dieses ethische Prinzip hinwies (Ziffer 9), erscheint es oder gar der Hinweis auf das *jus cogens* nicht in den Statuten des Zwischenstaatlichen Ausschusses. Das hat wohl den Grund, den das Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM so umschreibt:

»Gewisse psychologische Schwierigkeiten verbinden sich mit dem Akt der Rückerstattung (müßte nun »Rückgabe« lauten, d. Verf.), weil dieser Akt impliziert, daß der Besitz des Objektes bis zu diesem Zeitpunkt illegal war. Eine ganze Anzahl von Ländern und Privatbesitzern würde sich nicht in die Rolle des Angeklagten drängen lassen wollen, denn die fraglichen Objekte wurden mit Mitteln, die zu der Zeit rechtmäßig und legitim waren, für ihre Sammlungen erworben; offensichtlich könnten sie sich sehr wohl auf das Prinzip berufen, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen«¹⁸.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Bedeutung von Kulturellem Eigentum und Kulturellem Erbe stellt sich auch die Frage, wer bestimmt, was Kulturelles Erbe von grundlegender Bedeutung ist. Das kann nur durch das Volk geschehen, welches ein kulturelles Erbe verloren hat; es handelt sich hier um einen Akt der kulturellen Selbstbestimmung.

Diese Argumentation findet keine ungeteilte Zustimmung, vor allem nicht von seiten der jetzigen Besitzer der Objekte oder Sammlungen. Häufig wird eine Entscheidung noch dadurch erschwert, daß, wie schon ausgeführt, bestimmte Objekte Teil des Kulturellen Erbes mehrerer »Ursprungsländer« sind oder daß sie Teil des Kulturellen Erbes des sie jetzt besitzenden Volkes geworden sind. Außerdem muß ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden: Kunstobjekte sind nicht nur Teil des Kulturellen Erbes eines Volkes, sondern auch Teil des Weltkulturerbes. Daraus ergibt sich nicht nur die Verpflichtung, in Anlehnung an die *UNESCO-Konvention zum Schutze des Kultur- und Naturerbes der Welt* von 1962 diese Teile des Welterbes gemeinsam zu schützen, sondern sie auch allen zugänglich zu machen. Solche Objekte sind und könnten auch weiterhin »Botschafter« einer bestimmten Kultur in anderen Gesellschaften sein. Eine Entscheidung darüber kann nur von den Betroffenen gefunden werden, wobei das »Ursprungsland« stets das Recht zur ersten Option hat. Erleichtert wird diese Frage aber dadurch, daß es bei der augenblicklichen Diskussion nicht um die Rückführung aller Objekte und Sammlungen geht, sondern nur um eine begrenzte Anzahl.

Seit Beginn der Diskussion wurde versucht, zu einer zeitlichen Beschränkung für die Rückgabeforderungen zu kommen, vor allem von seiten der Staaten, die heute die Objekte in ihrem Besitz haben. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, auch wenn man sich im klaren war, daß man nicht endlos zurückgehen könne; so gab es schon eine Reihe von relevanten Fällen im Altertum, etwa während der römischen Zeit in Ägypten. Die Fordererländer wollten aber alle Möglichkeiten offenhalten, zumal die Kolonialzeit ebenfalls zeitlich nicht genau zu begrenzen ist. — Eindeutig ist die Situation allerdings bei illegalem Export und Import; hier gilt der Tag der Ratifizierung der *Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut* von 1970 als Zeitpunkt, von dem an Objekte unter die Restitution fallen.

Ein besonderes Problem stellt die rechtliche Seite der Rückgabefrage dar. Es herrscht allgemein die Einsicht, daß es bisher keinen rechtlichen Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut gibt, das anläßlich kolonialer oder fremder Besetzung sein Ursprungsland verließ, außer der Fall wird von der Deklaration von London (1943), von der Haager Konvention (1954) oder von der Konvention über die unerlaubte Einfuhr (1970) erfaßt. Ansätze wie die der Herausbildung einer neuen völkerrechtlichen Pflicht zur Entkolonisierung (und der damit verbundenen Verpflichtung zur Wiedergutmachung) oder die der Herausbildung eines neuen Völkerrechts aufgrund einer Bindungswirkung von Resolutionen der UN-Generalver-

sammlung sind noch nicht so weit gediehen, daß sie hier hilfreich sein könnten. Um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, formulierten die Experten in Venedig: »Der derzeitige legale Status eines Objektes sollte kein Hindernis sein für Verhandlungen über seine Rückgabe«¹⁹. In Anbetracht der juristischen Probleme wurden immer wieder bilaterale Verhandlungen als die Lösung vorgeschlagen, vor allem in den Fällen, in denen die Betroffenen staatliche Stellen sind. Ungeklärt bliebe dabei jedoch das Problem der Objekte und Sammlungen in Privatbesitz oder in der Hand von Stiftungen²⁰.

Ein wichtiges Argument gegen die Rückgabe ist immer wieder die mangelnde museale Infrastruktur in den Fordererländern. Dadurch sei eine konservatorische Betreuung der zurückkehrenden Objekte nicht gewährleistet. Außerdem sei nicht sichergestellt, daß sie nicht wieder gestohlen würden und dann auf dem internationalen Kunstmarkt erschienen. Zu diesen technischen Argumenten kam dann häufig noch der Hinweis, daß man doch zuerst einmal prüfen solle, was eigentlich alles noch im Ursprungsland vorhanden sei²¹. Um einmal für ausgewählte Beispiele darauf eine Antwort geben und Lösungen vorschlagen zu können, wurden von dem Ad-hoc-Komitee des ICOM im Sommer 1979 für die UNESCO drei Pilotstudien angefertigt. Als Beispiele wurden Bangladesch, Mali und Samoa ausgewählt. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den drei Staaten wurde eine exakte Bestandsaufnahme durchgeführt und Vorschläge zur Verbesserung der Situation gemacht. Die wichtigsten Maßnahmen müßten demzufolge sein: die Verbesserung der musealen Infrastruktur, die Ausbildung von Museumsexperten auf allen Gebieten und der Aufbau von Inventaren kulturellen Eigentums sowohl in den Ursprungsländern wie außerhalb.

Diese drei Länder wurden aber nicht nur wegen technischer Probleme ausgesucht, sondern auch, weil sie wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Rückgabe verdeutlichen konnten. So hat Bangladesch Forderungen nicht nur an England, sondern, wegen der Staatennachfolge in diesem Raum, auch an Indien und Pakistan; Mali leidet besonders stark unter dem illegalen Export von Kunstwerken und Samoa hat nahezu sein gesamtes »traditionelles« Kulturerbe verloren. Außerdem stellt es deshalb einen besonderen Fall dar, da es in Samoa nie Kunstwerke im klassischen Sinne gegeben hat. Alle angesprochenen technischen Probleme sind lösbar; es ist dies nur eine Frage von Mitteln und entsprechendem Fachpersonal. Hinzukommen muß allerdings eine strikte Gesetzgebung zum Schutze von Kulturgut und die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten.

Praktische Aspekte der Rückgabe

Von besonderer Bedeutung für die Behandlung zukünftiger Rückgabeforderungen sind die Beispiele oder gar Verträge für Rückgabe oder Restitution. Es gibt schon eine ganze Reihe derartiger Rückgabevorgänge, und man kann davon ausgehen, daß viele von ihnen nicht bekanntgemacht wurden (vor allem von privater Seite, aber auch von Museen). Eines der frühesten Abkommen ist das zwischen Laos und Frankreich vom 6. Februar 1950 über die Rückgabe von Kunstwerken an Laos. 1968 wurde ein Abkommen zwischen Algerien und Frankreich geschlossen, nach dem Objekte zurückkehrten, die zwischen 1930 und 1962 Besitz des Museums in Algier waren. 1970 schlossen die Vereinigten Staaten einen Vertrag mit Mexiko über die Rückerlangung und Rückgabe gestohlenen archäologischen, historischen und kulturellen Eigentums.

Zwei wichtige Abkommen sind das zwischen Belgien und Zaire sowie das zwischen den Niederlanden und Indonesien. In beiden Fällen geht es nicht nur um die reine Rückgabe von Kunstwerken und Sammlungen, sondern auch um Hilfe beim Aufbau einer musealen Infrastruktur, um technische Hilfe und um Unterstützung bei der Ausbildung von

Museumspersonal. Das Abkommen zwischen Belgien und Zaire wurde 1970 geschlossen; im gleichen Jahr, also drei Jahre vor dem eingangs erwähnten Vorstoß des Präsidenten Mobutu in Sachen Rückgabe, wurde mit der Durchführung begonnen. Das Besondere an diesem Abkommen ist, daß es nicht nur die Rückgabe von Kunstwerken festlegt, sondern auch die von geschlossenen ethnographischen Sammlungen mit der dazugehörigen Dokumentation. Außerdem gab es Unterstützung für das systematische Sammeln und Inventarisieren von noch im Lande befindlichen Objekten²². Am 14. November 1979 wurde dann ein neues Abkommen zwischen Belgien und Zaire getroffen, das beim weiteren Ausbau des ›Institut des Musées Nationaux du Zaire‹ helfen soll. Nach ihm soll in den nächsten fünf Jahren die Ausbildung von Experten, der Aufbau von Archiven und musikethnologischen Abteilungen gefördert und technische Hilfe gegeben werden. Zwischen den Niederlanden und Indonesien begannen 1974 die Gespräche über die Rückgabe von Objekten, die einen hohen historischen wie auch emotionalen Wert für Indonesien haben. Die ersten Stücke wurden in der Zwischenzeit zurückgegeben. Bei diesen Transaktionen wird nicht von Rückgabe, sondern von Transfer gesprochen²³. Bekannte Beispiele für Rückgabe gibt es noch zwischen dem Australischen Museum in Sydney und dem Nationalmuseum von Papua-Neuguinea in Port Moresby bzw. dem Salomonen-Museum in Honiara²⁴ sowie zwischen nordamerikanischen Museen und Peru bzw. Panama²⁵.

Stellt man sich angesichts der gesamten Problematik und der bisherigen Entwicklung die Frage, was der neue UNESCO-Ausschuß in dieser Angelegenheit tun kann und nach den Erfahrungen der ersten Tagung tun wird, so zeichnet sich eine Weiterarbeit in praktisch-technischen Fragen ab. So werden voraussichtlich die ersten Inventare in Angriff genommen und in einer zentralen Dokumentationsstelle (vorerst wahrscheinlich in der des ICOM in Paris) gespeichert. Außerdem wird ein Kriterienkatalog erarbeitet, mit dem alle notwendigen Angaben im Falle einer Rückgabeforderung erfaßt werden können, bis hin zu der Frage, warum ein Objekt von grundlegender Bedeutung für die Identität eines Volkes ist. Schließlich wird es weitere Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit geben. Schwierigkeiten gab es bei der Frage, wie in Zukunft bei konkreten Rückgabeforderungen verfahren werden soll. Werden alle Forderungen über den Zwischenstaatlichen Ausschuß laufen, oder nur dann, wenn die bilateralen Verhandlungen gescheitert sind oder nicht vorankommen? Soll der Ausschuß die Beantwortung und Rücksendung des Kriterienkatalogs überwachen? Hier steht das Gremium vor der Frage, wann es seine beratende Funktion verläßt und zu einem Schiedsgericht oder gar zum Tribunal wird.

Ein weiteres Problem konnte der Zwischenstaatliche Ausschuß ebenfalls nicht lösen. Auf der 20. Generalkonferenz der UNESCO hatte eine Gruppe von lateinamerikanischen Staaten²⁶ einen Resolutionsentwurf formuliert, der die Frage der Entschädigung in die Diskussion einbrachte: der Generaldirektor solle

›Untersuchungen darüber anstellen, auf welchem Wege man zu einer Lösung gelangen kann, in der der Begriff einfacher ›Rückerstattung‹, falls undurchführbar oder nicht im Einklang mit den Wünschen des betreffenden Landes, durch irgendeine Form der Kompensation ersetzt wird — im Rahmen eines besonderen Abkommens zwischen den jeweiligen Staaten oder Körperschaften, nach dem der Besitzer des fraglichen Eigentums... dem Ansprucherhebenden kulturelle Objekte oder Kunstwerke anderer Provenienz von entsprechendem Wert übermacht‹²⁷.

ICOM hatte daraufhin im Auftrage der UNESCO eine Studie angefertigt, in der dargelegt wurde, daß das Prinzip der Entschädigung nicht in Einklang mit dem Prinzip der Rückgabe zu bringen ist. Dabei wurde das Hauptargument angeführt, das bisher allen Diskussionen zugrunde lag: die Rückgabe von Kulturgut wird deshalb gefordert, da es von grundsätz-

licher Bedeutung für die Identität eines Volkes ist. Wenn dieses Argument nicht mehr oder nicht immer gültig ist, wird der Standpunkt der Rückgabe-Befürworter geschwächt. So sahen es auch viele Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses und Beobachter der Tagung in Paris. Da aber keine einmütige Ablehnung der Forderung nach Entschädigung erreicht werden konnte, beschloß man, die Angelegenheit später noch einmal zu behandeln, wenn das Prinzip der Rückgabe sich stärker gefestigt hat. — Sicher wurden die Erwartungen mancher Teilnehmer an diese erste Tagung des Gremiums nicht ganz erfüllt, was vor allem für Sri Lanka gilt, das Rückgabewünsche vorlegte, die aber aus formalen Gründen noch nicht behandelt werden konnten. Insgesamt scheint sich jedoch eine positive Entwicklung in der Frage der Rückgabe abzuzeichnen, auch wenn sie, wie die Erfahrung in anderen Themenkreisen des Dialogs zwischen Nord und Süd zeigt, lange Zeit bis zur Realisierung benötigen wird.

Anmerkungen

- 1 Die Übertragung der Begriffe ›return‹ und ›restitution‹ ins Deutsche mit ›Rückführung‹ und ›Rückgabe‹ entstammt der Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in Resolution 34/64 der Generalversammlung (Text s. S.105 dieser Ausgabe). Zu beachten ist jedoch, daß diese Übertragung den Sinn der Begriffe umkehrt; vgl. die Diskussion auf der 20. UNESCO-Generalkonferenz (UNESCO-Doc. 20C/PRG.IV/2, S.53–55). Künftig sollte daher stets ›return‹ mit ›Rückgabe‹, ›restitution‹ mit ›Rückerstattung‹ oder ›Restitution‹ wiedergegeben werden.
- 2 Vgl. L.-J. Rollet-Andriane, *Precedents*, in: *Museum* 31, 1/1979, S.4–7.
- 3 Übersetzung aus dem Englischen hier wie auch in der Folge vom Verfasser.
- 4 Zitiert nach: *Museum* 31, 1/1979, S.62–66.
- 5 UNESCO, Committee of Experts on the establishment of an Intergovernmental Committee concerning the Restitution or Return of Cultural Property, Dakar, 20–23 March 1978, Final Report, CC-78/CONF.609/6.
- 6 Programm von ICOM, s. ICOM News 30, 1/1977, S.25; Programm von ICME, s. H. Ganslmayr, *Restitution or Return of Cultural Property to its Countries of Origin*, in: ICME Symposium on Visualisation of Theoretical Concepts in Anthropology in Museums of Ethnography, New Delhi 1978, S.62–65.
- 7 A.-M. M'Bow, Message of the Director General of UNESCO to the Twelfth General Assembly, in: *Museums and cultural exchange*, Paris 1979, S.35f.
- 8 UNESCO, Committee of Experts to Study the Question of the Restitution of Works of Art, Venice, 29 March–2 April 1976, Final Report, SHC-76/CONF.615/5.
- 9 Zitiert nach: UNESCO, Special Committee of Governmental Experts to prepare a Draft Resolution concerning the Exchange of Original Objects and Specimens among Institutions in different Countries, Draft Final Report, 8–17 March 1976, SHC-76/CONF.205/4, da dieser den Experten in Venedig vorlag; diese Formulierung greift wiederum auf die in der Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut, Paris 1970, Artikel 4, zurück.
- 10 Statutes of the Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation, in: UNESCO, Records of the General Conference, Twentieth Session, vol.I.
- 11 Study on the principles, conditions and means for the restitution or return of cultural property in view of reconstituting dispersed heritages, in: *Museum* 31, 1/1979, Ziffer 12.
- 12 Study (Anm.11), Ziffer 14.
- 13 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 21.
- 14 UNESCO-Doc. CC-78/CONF.609/6 (Final Report Dakar), Ziffer 12; Statutes of the Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation, Artikel 3.1.
- 15 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 19.
- 16 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 22.
- 17 Study (Anm.11), Ziffer 38.
- 18 Study (Anm.11), Ziffer 27.
- 19 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 24.
- 20 Study (Anm.11), Ziffer 29–36.
- 21 Siehe dazu J. Zwernemann, Gedanken zur Rückforderung von Kulturgut, in: *Afrika Spectrum* 3/1977, S.297–304.
- 22 H. van Geluwe, Belgium's contribution to the Zairian cultural heritage, in: *Museum* 31, 1/1979, S.32–37.
- 23 P. H. Pott/M. A. Sutaarga, Arrangements concluded or in progress for the return of objects: the Netherlands-Indonesia, in: *Museum* 31, 1/1979, S.38–42.
- 24 J. Specht, The Australian Museum and the return of artefacts to Pacific Island countries, in: *Museum* 31, 1/1979, S.28–31.
- 25 L. Monreal, Problems and possibilities in recovering dispersed cultural heritages, in: *Museum* 31, 1/1979, S.49–57(57).
- 26 Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Panama, Peru.
- 27 UNESCO-Doc. 20 C/DR 132.